

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Fragen zum Personalstatut und der Anwendbarkeit, eingereicht von Gemeinderätin I. Kuster (CVP)

---

Am 22. Mai 2017 reichte Gemeinderätin Iris Kuster namens der CVP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

*«Gemäss Presseberichten ist der Schulpflegepräsident des Schulkreises Altstadt/Töss zusätzlich zu seinem 100% Pensum als Präsident noch nebenamtlicher Richter am Baurekursgericht. Gemäss § 2 des Personalstatuts gilt das Personalstatut vorbehältlich kantonaler Regelungen bzw. spezieller Beschlüsse sinngemäss auch für die vom Stimmvolk gewählten Amtsinhaber/innen. In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen an den Stadtrat. Sofern es unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Departementen gibt, sind diese entsprechend darzustellen.*

*Meine Fragen dazu:*

- 1. Ist die Annahme richtig, dass die Regelungen des Personalstatuts für die Inhaber/innen folgender Ämter gelten: Stadtrat, Schulpflegepräsidium, Friedensrichter und Stadtammann?*
- 2. Gemäss geltendem Personalstatut § 71 und 72 braucht es für die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung bzw. Übernahme eines öffentlichen Amtes eine Bewilligung. Wer ist die Bewilligungsinstanz für Nebenbeschäftigungen für die unter Ziffer 1 genannten Ämter/Amtspersonen? Welche Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen bzw. Übernahme eines öffentlichen Amtes wurden in den letzten fünf Jahren erteilt? Wie wurden jeweils die Abgaben des mit der Nebenbeschäftigung erzielten Zusatzeinkommens sowie der Zeitaufwand geregelt?*
- 3. Wenn ein/e Inhaber/in der unter Ziffer 1 genannten Ämter eine berufsbegleitende Aus- oder Weiterbildung machen will, von wem muss diese bewilligt werden? Welchen Anteil der Kosten (Kurs- und Prüfkosten, Ausfall Arbeitszeit) trägt die Stadt, welchen Anteil die entsprechende Person? Wie viele solche Ausbildungen wurden in den letzten fünf Jahren bewilligt und mit welchen Kostenfolgen für die Stadt?*
- 4. Welchen Ferienanspruch haben die Inhaber/innen der unter Ziffer 1 genannten Ämter? Gibt es Vorgaben, wann und in welchem Zeitraum der Ferienanspruch bezogen werden muss?»*

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Wie in der Anfrage erwähnt, findet das Personalstatut der Stadt Winterthur (PST) laut dessen § 2 Abs. 1 für die Amtsstellung und das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber behördlicher Ämter nur sinngemäss Anwendung, unter Vorbehalt des kantonalen Rechts, der Gemeindeordnung sowie besonderer Beschlüsse des Grossen Gemeinderates. Die Besonderheit einer lediglich analogen und subsidiären Anwendbarkeit des städtischen Personalrechts auf Behördenmitglieder liegt darin begründet, dass sie vom Stimmvolk gewählt werden. Als übergeordnetes Recht, welches dem städtischen Personalrecht für diese Funktionen vorgeht, fallen zunächst die einschlägigen Bestimmungen im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte (LS 161) und im Gemeindegesetz (LS 131.1) in Betracht. Für die Kreisschulpflege-Präsidenten/innen kommt neben dem Gemeindegesetz sodann die kanto-

nale Volksschulgesetzgebung zur Anwendung. Für Friedensrichter und Friedensrichterinnen sind insbesondere auch die §§ 53 ff. des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) zu berücksichtigen. Für das Stadtammann- bzw. Betreibungsamt ist schliesslich das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG, LS 281) relevant, welches seinerseits auf das Personalrecht der Sitzgemeinde verweist.

## **Zu den einzelnen Fragen:**

### Zur Frage 1:

*«Ist die Annahme richtig, dass die Regelungen des Personalstatuts für die Inhaber/innen folgender Ämter gelten: Stadtrat, Schulpflegepräsidium, Friedensrichter und Stadtammann?»*

Diese Aufzählung trifft zu. Vorbehältlich abweichender Regelungen im übergeordneten Recht oder in besonderen Parlamentsbeschlüssen unterstehen die Mitglieder des Stadtrates, die Präsidenten/innen der Kreisschulpflegen, die Friedensrichter/innen und die Stadtammann- bzw. Betreibungsbeamten/innen dem städtischen Personalstatut und seiner Vollzugsverordnung. Diese behördlichen Amtsinhaber/innen werden von der Stimmbevölkerung auf eine vorgegebene Amtsdauer gewählt.

### Zur Frage 2:

*«Gemäss geltendem Personalstatut § 71 und 72 braucht es für die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung bzw. Übernahme eines öffentlichen Amtes eine Bewilligung. Wer ist die Bewilligungsinstanz für Nebenbeschäftigungen für die unter Ziffer 1 genannten Ämter/Amtspersonen? Welche Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen bzw. Übernahme eines öffentlichen Amtes wurden in den letzten fünf Jahren erteilt? Wie wurden jeweils die Abgaben des mit der Nebenbeschäftigung erzielten Zusatzeinkommens sowie der Zeitaufwand geregelt?»*

Für die fraglichen Behördenmitglieder existiert keine Bewilligungsinstanz für Nebenbeschäftigungen. Mit ihrem Wahlentscheid befinden die Stimmberechtigten darüber, ob sie eine Kandidatin oder einen Kandidaten trotz allfälliger Nebenbeschäftigungen für fähig halten, ein bestimmtes Amt auszuüben. Dementsprechend gibt es auch keine für gewählte Behördenmitglieder geltende Regelung zur Ablieferung des Zusatzeinkommens, welches mit Nebenbeschäftigungen erzielt wird.

Für die Stadtratsmitglieder im Besonderen kann in diesem Zusammenhang auf die Regelung in § 72 der Gemeindeordnung hingewiesen werden, wonach es diesen untersagt ist, eine andere berufliche Tätigkeit auszuüben. Zudem ist laut dieser Bestimmung die Stellung als Stadtratsmitglied unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes der Verwaltung einer Gesellschaft oder Genossenschaft nicht rein gemeinnützigen Charakters; davon ausgenommen sind Gesellschaften und Genossenschaften, in denen der oder die Betreffende das Mandat kraft seiner/ihrer Stellung als Stadtrat oder Stadträtin ausübt. Aus dieser Tätigkeit resultierende Entschädigungen und Sitzungsgelder werden von den betreffenden Stadtratsmitgliedern allesamt abgegeben.

### Zur Frage 3:

*«Wenn ein/e Inhaber/in der unter Ziffer 1 genannten Ämter eine berufsbegleitende Aus- oder Weiterbildung machen will, von wem muss diese bewilligt werden? Welchen Anteil der Kosten (Kurs- und Prüfkosten, Ausfall Arbeitszeit) trägt die Stadt, welchen Anteil die entsprechende Person? Wie viele solche Ausbildungen wurden in den letzten fünf Jahren bewilligt und mit welchen Kostenfolgen für die Stadt?»*

Die Bewilligung eines Beitrages an eine Aus- oder Weiterbildung obliegt laut städtischem Personalrecht grundsätzlich der Anstellungsinstanz. Wie vorstehend ausgeführt, wäre dies im Fall gewählter Behördenmitglieder das Stimmvolk. Die amtierenden Stadtratsmitglieder haben die Kosten ihrer bisherigen individuellen Weiterbildungen weitestgehend selber getragen. Kosten für Veranstaltungen, an welchen die Behördenmitglieder von Amtes wegen teilnehmen, werden durch die Stadt finanziert; zu denken ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an stadtinterne Aus- oder Weiterbildungen im Beisein von Stadtratsmitgliedern. Bei Letzteren tritt hinzu, dass im Budget der Stadtkanzlei zur Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für Stadtratsmitglieder derzeit ein Betrag von insgesamt 20 000 Franken zur Verfügung steht. Mit Bezug auf die städtischen Kreisschulpräsidenten/innen, sind keine freiwilligen Aus- und Weiterbildungen bekannt, die in den vergangenen fünf Jahren von der Stadt mitfinanziert worden wären. Für die Betriebsbeamten und Friedensrichterinnen sieht die Gemeindeordnung in § 69 Abs. 3 vor, dass die Stadt deren Kosten trägt. Das auf dieser Grundlage erstellte Budget der Produktegruppe „Rechtspflege“, welches der Grosse Gemeinderat alljährlich im Rahmen des ordentlichen Budgetgenehmigungsprozesses verabschiedet, enthält auch Weiterbildungsausgaben für die betreffenden Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen.

#### Zur Frage 4:

«Welchen Ferienanspruch haben die Inhaber/innen der unter Ziffer 1 genannten Ämter? Gibt es Vorgaben, wann und in welchem Zeitraum der Ferienanspruch bezogen werden muss?»

Grundsätzlich gilt in dieser Beziehung auch für vom Volk gewählte Behördenmitglieder die einschlägige Regelung in § 37 des Personalstatuts, deren Absätze 1 und 2 wie folgt lauten:

*Die Ferien sind innerhalb der Verwaltungseinheit abzusprechen und so zu verteilen, dass sich die Angestellten ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten können. Grundsätzlich sind zwei Ferienwochen pro Jahr zusammenhängend und im laufenden Kalenderjahr zu beziehen. Lassen sich die Ferienwünsche mit den betrieblichen Bedürfnissen nicht vereinbaren, so entscheiden die Vorgesetzten über die Einteilung der Ferien (Absatz 1). Höchstens die Hälfte des Ferienanspruchs eines Kalenderjahres kann auf das nächstfolgende Kalenderjahr übertragen werden und ist in der Regel bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres zu beziehen (Absatz 2).*

Auch diesbezüglich verhält es sich allerdings so, dass keine Verwaltungsinstanz befugt ist, gewählten Behördenmitgliedern vorzuschreiben, wann und wie sie ihre Ferien beziehen können oder müssen. Ebenso wenig ist eine Kontrolle des Ferienbezuges möglich. Der Stadtrat als Kollegialbehörde könnte sich aber grundsätzlich, was den Ferienbezug seiner Mitglieder anbelangt, bei entsprechendem Bedarf im Rahmen des Personalstatuts eigene Regeln geben.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon